

## ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ

Abteilung V/1



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
Jugend - Abt. I/7

Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 07.05.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BMWfJ-32.803/0012-I/7/2013  
5.4.2013

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
UW.1.4.1/0011-V/1/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Maitz / 2111  
[karl-maria.maitz@lebensministerium.at](mailto:karl-maria.maitz@lebensministerium.at)

**Betrifft: GewO, IE-RL Umsetzung, Begutachtung;  
Stellungnahme BMLFUW**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Entwurf der „GewO-Novelle IE-R“ Stellung wie folgt:

**Zu Z 2 (§ 71b Z 1):**

Da der Abgrenzung der „IPPC-Anlage“ eine große praktische Bedeutung zukommt, sollte die Definition eine Hilfestellung zur Abgrenzung leisten. Für das Lebensministerium ist es wichtig, dass klar gestellt wird, dass die Tätigkeiten, die mit der „IPPC-Tätigkeit“ in einem engen technischen Zusammenhang stehen (siehe Art. 3 Z 3 der IndustrieemissionsRL) jedenfalls Teil der IPPC-Anlage sind. Es wird daher vorgeschlagen, sich an der Definition in § 2 Abs. 7 Z 3 AWG 2002 (geltende Fassung) zu orientieren, damit klargestellt ist, dass auch die unmittelbar mit einer IPPC-Tätigkeit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeit erfasst ist.

**Zu den Z 2 und 3 (§ 71c Abs. 1 und § 77a Abs. 2 Z 1):**

Gemäß § 71a Abs. 2 GewO ist für Wasserbenutzungen, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen, für die der Stand der Technik nach dem WRG 1959 festgelegt ist oder wird, dieser maßgebend. Folglich ist z.B. in § 77a Abs. 3 Z 1 in der geltenden Fassung ein Verweis auf § 71a enthalten.

Zur Klarstellung sollte daher auch in § 71c Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie in § 77a Abs. 2 Z 1 jeweils die Wortfolge „vorbehaltlich § 71a Abs. 2“ eingefügt werden.

(In diesem Zusammenhang wird ferner darauf hingewiesen, dass das AWG in § 47 Abs. 3 Z 1 lit. a des ebenfalls vorliegenden Entwurfes [2293 d. Blg. zu den Sten. Prot. des Nationalrates XXIV. GP] wie folgt formuliert: „Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 oder gemäß einer Regelung von mitanzuwendenden Vorschriften“.



Damit ist das Wasserrecht im AWG bereits in der betreffenden Bestimmung abgedeckt.)

#### **Zu Z 3 (§ 77a Abs. 2 Z 5):**

Entsprechend Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verpflichtet **§ 134a WRG** (idF des Art. 5 Regierungsvorlage 2292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXIV. GP, betreffend Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013) Betreiber von IPPC-Anlagen, sofern relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand des Grundwassers. Mit dieser Regelung wird eine Basis für eine kontinuierliche Überwachung bzw. Überprüfung des Grundwasserzustandes für diese Anlagen geschaffen.

Inhalt und Umfang dieser Berichte sowie die Eingrenzung der zu überwachenden relevanten gefährlichen Stoffe werden entsprechend § 134a Abs. 2 WRG 1959 durch eine gesonderte Verordnung des BMLFUW geregelt.

Zur Klarstellung bzw. zur leichteren Handhabung des § 77a Abs. 2 Z 5 wird angeregt, in dieser Bestimmung einen Verweis auf § 134a WG 1959 zu ergänzen. Damit bestünde ein Verweis auf die Inhalte des Ausgangszustandsberichtes und die Überwachungsanforderung gemäß den relevanten wasserrechtlichen Vorgaben.

#### **Zu Z 4 (§ 77b Abs. 1):**

Um den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen Rechnung zu tragen und einen Gleichklang mit der Umsetzung im Abfallwirtschaftsgesetz zu erreichen, wäre wie in der RV zur AWG IE-R Novelle, § 47a Abs. 1 AWG, zu formulieren: „Die Emissionsgrenzwerte .... nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Stofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen ... unberührt.“

#### **Zu Z 4 (§ 77b Abs. 3):**

Wie in der AWG IE-R Novelle vorgesehen, sollte im ersten Satz zur Betonung des Ausnahmecharakters der Bestimmung „in besonderen Fällen“ vor „weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen“ eingefügt werden.

Entsprechend den Erläuterungen soll die Regelung die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ermöglichen, „sofern dem nationale Rechtsvorschriften, wie auf § 82 GewO 1994 gestützte Verordnungen, nicht entgegenstehen“. Dieser Aspekt findet sich allerdings sinnwidriger Weise nicht im Gesetzesentwurf. Der bezeichnete Konditionalsatz wäre daher unbedingt auch in den Gesetzestext am Ende des ersten Satzes des Abs. 3 einzufügen.

Allenfalls bestehende strengere Standards in Branchenverordnungen sind beizubehalten.

**Zu Z 7 (§ 81b Abs. 4 und 5):**

Gemäß § 71a Abs. 2 GewO ist für Wasserbenutzungen, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen, für die der Stand der Technik nach dem WRG 1959 festgelegt ist oder wird, dieser maßgebend.

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen folgenden Satz aufzunehmen:

„Hinsichtlich der Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation wird auf die §§ 33b und 33c WRG 1959 hingewiesen.“

**Zu Z 10 (§ 82):**

Zum geltenden Abs. 5 wird festgehalten, dass für IPPC-Anlagen auch eine zeitliche Abweichung nur unter den Voraussetzungen des § 77b Abs. 3 erfolgen darf. Dies muss auch im Gesetzestext klargestellt werden.

Als letzter Satz wäre demnach anzufügen: „Für Anlagen nach § 71b Z 1 ist § 77b Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

**Zu Z 11 (§ 82a Abs. 2 und 3):**

Gemäß § 130 Abs. 4 WRG (idF des Art. 5 Regierungsvorlage 2292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXIV. GP, betreffend Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013) kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die im Rahmen einer Umweltinspektion zu prüfenden Inhalte und Kriterien betreffend Emissionen und Auswirkungen dieser Anlagen auf Gewässer festlegen.

Um eine Zusammenschau der für die Inhalte von Umweltinspektionen maßgeblichen Bestimmungen zu erleichtern, sollte in § 82a Abs. 2 erster Satz nach der Wortfolge „aktualisierten Inspektionsplans“ die Wortfolge „und unter Berücksichtigung des § 130 Abs. 4 WRG 1959“ eingefügt werden. Dementsprechend wären auch die Erläuterungen zu ergänzen.

Weiters wäre in § 82a Abs. 2 erster Satz vor dem Wort „erstellen“ das Wort „zu“ einzufügen.

§ 82a Abs. 3 Z 3 wäre an § 63a Abs. 5 Z 3 AWG IE-R Novelle anzupassen (der Verweis auf die UMG Registerverordnung deckt ISO 14000 und andere gleichwertige UMS ab).

**Zu Z 13 (§ 83a):**

Nach ho. Verständnis des Art. 22 IE-RL, speziell Abs. 3 und 4, entspricht die vorliegende Z 1 Art. 22 Abs. 3 UAbs. 1 und die Z 2 dem Abs. 4.

Die Auffassung, dass Art. 22 Abs. 4 – wie in der vorliegenden Z 2 formuliert – den Fällen entspricht, wenn die Genehmigung noch nicht aktualisiert wurde oder keine Verpflichtung zur Erstellung besteht, wird (nach Einholung der Meinung der EK) geteilt.

§ 83a Abs. 1 Z 1 des Entwurfes spricht von der Rückführung in den Ausgangszustand. Aus ho. Sicht fehlt jedoch die Aussage des Art. 22 Abs. 3 UAbs. 2, der für den Fall des Bestehens eines Berichtes über den Ausgangszustand unabhängig von der Verpflichtung zur

Rückführung auch Pflichten vorsieht für den Fall, dass eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeit, die bereits vor der Aktualisierung ausgeführt wurde, auftritt.

Im Final Report von amec Environment & Infrastructure UK Limited, der als Informationsgrundlage für die EK zur Erstellung des Guidance Dokuments für den Umgang mit den Baseline Report dient, findet sich auf S 29, Nr. 3:

“Set in the context of the requirement on operators at final cessation and taking into account some of the comments received, there may need to be guidance on the interpretation of the two different parts of Article 22(3), to which the baseline report is directly related only to the first subparagraph. The second subparagraph is concerned with addressing significant risk to human health or the environment as a result of contamination caused by the operator prior to the establishment of the state of the soil and groundwater in the baseline report. The distinction needs to be made that operators may potentially be required to conduct restoration to baseline, remediation or in some cases a combination of both to ensure full compliance with the Directive.”

In so einem Fall wäre eine Rückführung in den Ausgangszustand nicht ausreichend. Weiters sollte klar hervorkommen, dass es sich bei dieser Regelung um eine Betreiberpflichtung handelt.

Auch in § 83a Abs. 2 und 3 wäre der Fall des Art. 22 Abs. 3 UAbs. 2 aufzunehmen.

§ 29a WRG 1959 (idF des Art. 5 Regierungsvorlage, 2292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXIV. GP, betreffend Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013) beinhaltet hingegen bereits eine möglichst weitgehend am Wortlaut des Art 22 Abs. 3 und 4 der IE-RL angelehnte Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben. Um allfällige spätere Vollzugsprobleme von vornherein vermeiden zu können, sollte die Formulierung in der GewO möglichst jener des WRG 1959 entsprechen, bzw. ein diesbezüglicher Verweis auf § 29a WRG 1959 aufgenommen werden.

Dementsprechend wären auch die Erläuterungen nachzuführen.

### **Zu Z 15 (§ 353a Abs. 3):**

Vgl. die obigen Ausführungen zu § 77a Abs. 2 Z 5. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 134a WRG 1959 (Regierungsvorlage 2292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXIV. GP, betreffend Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013) ist ausgeführt:

„Die im Hinblick auf einen vorsorgenden Schutz der Gewässer zu erstellenden Berichte für Industrieanlagen dienen zunächst als Grundlage für die Festlegung geeigneter Auflagen im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren, weshalb § 134a den Betreiber verpflichtet, die Berichte der zuständigen IE-R Anlagenbehörde als Antragsunterlage zu übermitteln. Diese Berichte können im Wege einer amtsinternen Koordination allenfalls auch anderen Behörden (zB Gesundheitsbehörden) zur Verfügung gestellt werden und sind Bestandteil des im Rahmen des Wasserinformationssystems Austria WISA (§ 59) eingerichteten elektronischen Registers der Belastungen und Auswirkungen (§ 59a).“

Es wird angeregt, einen Verweis auf § 134a WRG 1959 aufzunehmen bzw. den 1. Halbsatz wie folgt zu formulieren:

„Der Bericht über den Ausgangszustand hat unbeschadet konkreter Vorgaben gemäß WRG 1959 die Informationen zu enthalten, ...“

Damit bestünde ein Verweis auf die Inhalte des Ausgangszustandsberichtes, die vom WRG vorgegeben werden.

#### **Zu § 356b Abs. 1 letzter Unterabsatz:**

Mit Erkenntnis vom 16. März 2012, G 126/11-12, hat der VfGH ausgesprochen, dass Wortfolgen betreffend das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in § 55 Abs. 1 lit. g, sowie in § 55 Abs. 4 und § 102 Abs. 1 lit. h des WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 87/2005 verfassungswidrig waren. Im Zuge der anhängigen WRG-Novelle (Art 5 der Regierungsvorlage 2292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXIV. GP, betreffend Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013) werden die entsprechenden Bestimmungen nachgeführt.

Die gegenständliche Novelle zur GewO sollte überdies zum Anlass genommen werden um den letzten Unterabsatz des § 356b Abs. 1 an die das wasserwirtschaftliche Planungsorgan betreffenden neuen wasserrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Der letzte Satz wäre daher durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (§ 55 Abs. 5 WRG 1959) hat Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß § 55 Abs. 2 lit. a bis g WRG 1959, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden; dies gilt nicht für Verfahren, in denen der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen ist. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Alternativ dazu könnte festgelegt werden:

„Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht gemäß den Bestimmungen der §§ 55, 55g und 104a WRG 1959.“

#### **Zu Z 20 (§ 367 Z 25a):**

Gemäß Artikel 79 der IE-RL müssen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Beträge der in den Strafbestimmungen der GewO angeführten Geldstrafen sollten (zumindest für IPPC-Anlagen) hinsichtlich einer stärkeren Erhöhung überprüft werden, da es sich hierbei um keine abschreckenden Sanktionen handelt.

#### **Zu Z 22 (§ 376 Z 55):**

In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass die Anpassung an den Stand der Technik gegebenenfalls eine Anpassung der Genehmigungsaufgaben beinhaltet (siehe auch Verweis auf § 81b im Gesetzestext). Unter anderem im Hinblick auf die effiziente

Durchführung der Umweltinspektionen ist es wichtig, dass auch die Genehmigungsbescheide bestehender Anlagen Überwachungsauflagen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. c) IE-RL und Verpflichtungen zur Information der Behörde über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung enthalten.

Die Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des NR.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr Waltraud Petek

Elektronisch gefertigt.

|                                                                                    |                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert                                                                       | Y5wrD8sfB44c9djurvt30uYFBP2FyVNdYfvXNam7jR3xxNPT6yjQ1WZY/2r8HXn2+w<br>SxSzRSDEEEQ1F1iLYmczn7BcNr2FrH1WM9uvBZ8hxabqJ8847hK3tnl7bi0sC/0FECr<br>cjBaAeRNJyrmfTyjr7X1TCCxhjiqiglrGf8FA=  |                                                                                                                                  |
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                        | serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT                                                            |
|                                                                                    | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                                                       | 2013-05-08T07:19:56+02:00                                                                                                        |
|                                                                                    | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                    | Serien-Nr.                                                                                                                                                                           | 541402                                                                                                                           |
|                                                                                    | Methode                                                                                                                                                                              | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0                                                                                         |
| Hinweis                                                                            | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                  |                                                                                                                                  |
| Prüfinformation                                                                    | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a> |                                                                                                                                  |